



Gemeinde Otterfing

Auszug aus der Niederschrift über die 41. Sitzung des Gemeinderates am 12.09.2017

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war: - öffentlich -

TOP 5 Antrag auf Änderung der Ortsabrundungssatzung „Auf dem Hochrain“

Der Gemeinderat beschließt, die Ortsabrundungssatzung „Auf dem Hochrain“ wie folgt zu ändern:

Auf der Fl.Nr. 729/40 (Anwesen Alter Stadtweg 1) wird die bestehende Garage zur Ermöglichung einer zweiten Wohneinheit aufgestockt.

Die zusätzlich erforderlichen zwei Stellplätze werden neben der bestehenden Zufahrt an der Gebäudenordseite vorgesehen.

Einzelheiten der Planung, wie z.B. die Gebäudeabmessungen (incl. Balkon), die Einhaltung der Abstandsflächen, die daraus resultierende Wandhöhe, die genaue GF, die Zahl der Vollgeschosse sowie die Baugrenzen, die Dachform, die Dachneigung usw. , bedürfen im Zuge der Planänderung unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung allerdings noch einer genaueren Prüfung und werden im Rahmen der Änderung dieser Satzung im rechtlich noch möglichem Umfang ausreichend geregelt.

Die Planänderung dient der Schaffung von ausreichendem Wohnraum im Rahmen einer nur geringfügigen und städtebaulich vertretbaren Verdichtung der Bebauung und entspricht dem Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung gegenüber der Außenentwicklung in der gemeindlichen Ortsentwicklungsplanung.

Mit der Planänderung soll damit dem örtlichen Wohnraumbedarf in städtebaulich sinnvoller Umsetzung angemessen Rechnung getragen werden.

Die übrigen Festsetzungen der Ortsabrundungssatzung bleiben bei der Planänderung grundsätzlich bestehen und sind einzuhalten. Die Änderung bezieht sich im Grundsatz lediglich auf die Erweiterung der Wohnmöglichkeiten mit Schaffung eines entsprechend notwendigen Stellplatzbedarfs.

Der Änderungsbereich wird, wie im beiliegenden Lageplan schwarz umrandet, festgelegt.

Das Planänderungsverfahren für die Ortsabrundungssatzung erfolgt nach den Bestimmungen des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, nachdem die Grundzüge der Planung aufgrund der Geringfügigkeit dieser Planänderung nicht berührt sind. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB wird ebenfalls wegen Geringfügigkeit der Planänderung abgesehen. Da die überbaute

Grundfläche nur geringfügig erweitert wird (Bestandsüberplanung), ist hier grundsätzlich auch keine Ausgleichsflächen-regelung erforderlich. § 1 Abs.3 BauGB findet somit keine Anwendung.

Weiterhin wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs.2, Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs.5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB gemäß § 13 Abs.3 BauGB abgesehen. Darauf ist im Verfahren hinzuweisen.

Die beantragte Änderung weicht vom Flächennutzungsplan nicht ab. Eine Anpassung im Wege der Berichtigung bzw. Flächennutzungsplanänderung ist daher nicht erforderlich.

Das Verfahren erhält die Bezeichnung „**2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Auf dem Hochrain“**“.

Die Planänderungskosten sind vom Antragsteller zu tragen (dies ist mit einem städtebaulichen Vertrag zu regeln) und vor Planungsbeginn von der Verwaltung z.B. über eine Bankbürgschaft oder in anderer geeigneter Weise zu sichern.

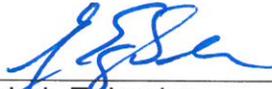
Abstimmung: Für 14 | Gegen 0 | Anw. 14

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Otterfing, 13.09.2017

Gemeinde Otterfing





Jakob Eglseder
Erster Bürgermeister

Anlage zum Änderungsbeschluss der Ortsabrundungssatzung vom 12.09.2017 für das Gebiet der Ortsabrundungssatzung „Auf dem Hochrain“

Geltungsbereich der 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Auf dem Hochrain“:



Otterfing, 14. September 2017


Jakob Eglseder
1. Bürgermeister

